



14. Steuern

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 8 lit. d ZuD gehören die direkte Bundessteuer sowie die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern zu den zugelassenen Ausgaben. Dies allerdings nur wenn und soweit kein Steuererlass gewährt wird.

2. Steuern und angemessener Lebensunterhalt

Zwischen Steuern und anderen Ausgaben gemäss Artikel 8 ZuD gibt es keinen grundlegenden Unterschied. Sie sind bei der Bemessung der Zuschüsse, welche das Ziel haben, den Betroffenen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, vollumfänglich zu berücksichtigen (siehe auch HB 1).

3. Steuererlass

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Steuern im Rahmen der Zuschüsse ist ein Entscheid der zuständigen Steuerbehörden zu einem Erlassgesuch. Nur wenn und soweit dieses abgelehnt wird, können Steuern in die Zuschussberechnung einfliessen.

4. Einmalbeiträge

Steuern werden als Einmalbeiträge nach Vorlage der Rechnung und des Entscheides der Steuerbehörde zum Erlassgesuch gewährt. Mit der Zuschussverfügung wird die Bezügerin oder der Bezüger dazu verpflichtet, den Zuschussbetrag zur Bezahlung der Steuerrechnung zu verwenden. Liegen Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung vor, kann der Nachweis für die korrekte Verwendung verlangt werden.

5. Rückwirkende Übernahme von Steuerschulden

Grundsätzlich werden die im laufenden und im vorangegangenen (sofern Ergänzungsleistungen und / oder Zuschüsse bezogen wurden) Kalenderjahr fällig gewordenen Steuerrechnungen vergütet. Ob die Rechnungen bereits bezahlt oder noch offen sind, ist dabei nicht relevant. Weiter zurückliegende Steuerschulden werden nur beim Vorliegen besonderer Umstände gedeckt. Gegebenenfalls unterbreitet die für die Bearbeitung zuständige Person der Bereichsleitung einen begründeten Antrag.

6. *Kein laufender Zuschuss*

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, ob monatlich ein Zuschuss zur Auszahlung gelangt (laufender Zuschuss) oder nicht. Falls bisher kein Zuschuss gewährt wurde, muss vor Auszahlung des Einmalbeitrages ein unterschriebenes Zuschussgesuch eingereicht werden. Darin soll vermerkt werden, dass sich das Gesuch auf die Übernahme der Steuerschulden beschränkt.

7. *Vermögensfreibetrag*

Die Übernahme von Steuerschulden mit Zuschüssen kommt dann nicht zum Tragen, wenn die Klientinnen und Klienten über ein Vermögen verfügen, das über den im Dekret vorgesehenen Freibeträgen (Alleinstehende Fr. 37'500.–, Ehepaare Fr. 60'000.–, Zuschlag pro Kind Fr. 15'000.–) liegt. In diesen Fällen ist es zumutbar, die Steuern aus dem Vermögen zu decken.